

**Ordnung für die Schiedsstelle
des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
gem. §§ 56 - 63 des MVG der EKD vom 06.11.1992 in der Fassung der Neube-
kanntmachung v. 15.01.2010 (ABl. EKD S. 3) geä. durch Kirchengesetz v.
09.11.2011 (ABl. EKD 2011 S. 328) unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Ev.
Kirche in Deutschland v. 06.11.1992 in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesi-
sche Oberlausitz
(MVG-Anwendungsgesetz – MVG AG) v. 16.04.2010
geä. durch Kirchengesetz v. 20.04.2013 (KABl.S 86)

und der Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das
Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. v. 13.12.2013
(KABl. S. 4)

**- Schiedsstellenordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schle-
sische Oberlausitz – SchiedsO DWBO) -
beschlossen vom Diakonischen Rat am 11.04.2016**

P r ä a m b e l

Für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie seine Mitglieder und deren Einrichtungen ist eine Schlichtungsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle“ eingerichtet (Art. 1 § 3 RechtsVO.EKBO v. 13.12.2013 zu §§ 56 ff. MVG).

Für die den Freikirchen zugeordneten diakonischen Einrichtungen gelten das MVG-AG.EKBO, das MVG.EKD, die RVO.EKBO vom 13.12.2013 und die MAVMitglieds -O nur dann nicht, wenn die jeweilige Freikirche die Geltung für ihre diakonischen Einrichtungen ausdrücklich ausschließt oder eine eigene Ordnung beschlossen hat.

Die Schiedsstelle ist zur Entscheidung über rechtliche Auseinandersetzungen aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz, wie es im Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anwendung findet, d.h. einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen (z.B. MAV-Mitglieds-O.DWBO und AGMV-O.DWBO) und der Wahlordnung berufen. Sie übt deshalb richterliche Aufgaben aus.

Das Ziel der Schiedsstelle, den Rechtsfrieden zu bewahren oder wieder herzustellen, verpflichtet die Beteiligten, die Verfahren vor der Schiedsstelle nach besten Kräften zu fördern, während des Verfahrens gem. § 33 MVG die diakonische Zielsetzung der Arbeit und der Aufgaben der diakonischen Einrichtungen zu berücksichtigen und für eine gütliche Beilegung der Auseinandersetzung offen zu sein.

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle ist für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Wahlordnung ergeben.
- (2) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 60 MVG.
- (3) Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern mit je einer bzw. einem Vorsitzenden und je einem beisitzenden Mitglied als Vertreterin bzw. Vertreter der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem als Vertreterin bzw. Vertreter der Dienstgeber. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, in kirchlichen Ämtern wählbar sein und dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der EKD stehen. Sie werden vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auf einvernehmlichen Vorschlag des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und des Vorstandes des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen.
- (3) Die als Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestimmt.

Die als Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bestimmt. Sämtliche beisitzenden Mitglieder müssen Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und sollen einer Dienststellenleitung angehören. Es sollen jeweils mindestens 10, maximal 20 beisitzende Mitglieder bestimmt werden.

- (4) Die jeweils für die Kammersitzungen zu berufenden beisitzenden Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle aus den dort geführten Vorschlaglisten in fortlaufender Reihenfolge eingeladen. Bei einer Vertagung der mündlichen Verhandlung kann für dieses Verfahren die gleiche Besetzung beschlossen werden.

- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die beisitzenden Mitglieder dürfen keinem Organ der am Verfahren Beteiligten angehören und in keinem Dienstverhältnis zu einer der am Verfahren beteiligten Einrichtungen stehen.

§ 3 Rechtsstellung der Schiedsstellenmitglieder, Unabhängigkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht gem. § 22 MVG und genießen im Rahmen des § 21 MVG Kündigungsschutz.
- (2) Wird eine Person als beisitzendes Mitglied für ein Schiedsverfahren benannt, so besteht die Verpflichtung zur Annahme des Amtes, es sei denn, zwingende Gründe halten sie von der Teilnahme ab. Nimmt das beisitzende Mitglied das Amt an, so hat ihm der Dienstgeber die zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einschließlich der angemessenen Reisezeit erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. Die Tätigkeit als beisitzendes Mitglied gilt einschließlich der Wegezeit als dienstliche Tätigkeit i. S. des § 8 SGB VII.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt gem. § 59 Abs. 2 MVG sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die neue Amtszeit für die beisitzenden Mitglieder beginnt nach Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle fordert die zuständigen Stellen nach § 2 Abs. 3 sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit auf, für die folgende Amtszeit die beisitzenden Mitglieder zu benennen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle während einer laufenden Amtszeit aus oder erfüllt es nicht mehr die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3, endet seine Amtszeit mit erklärtem Beendigungszeitpunkt bzw. bei nicht mehr vorliegenden Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung. Die für die Benennung zuständigen Stellen müssen bei Unterschreiten der Mindestanzahl nach § 2 Abs. 2 für das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich ein neues Mitglied bestimmen, das ersatzweise für die verbleibende Amtszeit eintritt.

§ 5 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte können nach Maßgabe des MVG insbesondere sein:

- 1.) die Leitung
- 2.) die Mitarbeitervertretung
- 3.) der Wahlvorstand
- 4.) die Leiterin bzw. der Leiter einer Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2 in Verb. mit Abs. 6 MVG)
- 5.) die Gesamtmitarbeitervertretung
- 6.) die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- 7.) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- 8.) die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
- 9.) einzelne Mitglieder der aufgezählten Organe, soweit es um ihre Rechtsstellung und Befugnisse als Mitglied dieses Organs geht
- 10.) einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit es um ihre persönlichen Rechte und Pflichten aus dem MVG in Verbindung mit der Wahlordnung geht.

§ 6 Verfahrensordnung

Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich soweit in dieser SchiedsO oder kirchengesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (ArbGG) über das Beschlussverfahren in der jeweils gültigen Fassung (§ 62 MVG).

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch einen schriftlichen Antrag eröffnet. Der Antrag und die beigefügten Schriftstücke sollen in zwei Exemplaren eingereicht werden. Gemäß § 61 Abs. 1 MVG beträgt die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes i. S. von § 60 Abs. 1, sofern nicht im MVG besondere Fristen festgelegt sind.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt, innerhalb welcher Frist sich die Gegenseite zum Antrag zu äußern hat.
- (3) Schon vor der ersten mündlichen Verhandlung kann die bzw. der Vorsitzende beide Seiten auffordern, sich zu einzelnen Fragen zu äußern. Sie bzw. er kann ihnen aufgeben, ihr tatsächliches Vorbringen zu ergänzen und Beweismittel anzugeben.

§ 8 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn die Schiedsstelle ordnungsgemäß besetzt ist.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Schiedsstelle versucht zunächst in einer nicht öffentlichen Verhandlung mit den Beteiligten eine Verständigung zu erzielen (Güteverhandlung). An dieser nehmen die beisitzenden Mitglieder der Kammer bereits teil. Gelingt die gütliche Einigung nicht, so schließt sich die streitige Verhandlung an. Nach deren Ende entscheidet die Schiedsstelle.
- (3) Die Kammerverhandlung ist öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Das Verhandlungsprotokoll und die Entscheidung werden den beisitzenden Mitgliedern der Kammer zugesandt.

§ 9 Schriftliches Verfahren

- (1) Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. In diesem Fall entscheidet die Schiedsstelle aufgrund des schriftlichen Antrages und der schriftlichen Erwidern der Beteiligten.
- (2) Ist die Schiedsstelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine Antragsfrist versäumt, so kann die bzw. der Vorsitzende den Antrag ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zurückweisen. Der Beschluss ist zu begründen. Er wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zugestellt. Diese bzw. dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle beantragen.

§ 10 Einstweilige Anordnung

Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft die bzw. der Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen (§ 61 Abs. 10 MVG).

§ 11 Beweisaufnahme

Die Schiedsstelle kann Beweise erheben, insbesondere auch Zeuginnen bzw. Zeugen vernehmen. Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, vorsorglich Zeuginnen bzw. Zeugen und/oder Sachverständige zu laden. Eine Vereidigung von Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Nach Ende der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten findet die Beratung und Abstimmung über die Entscheidung der Schiedsstelle statt. An ihr nehmen nur die beisitzenden Mitglieder der Kammer teil.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheiden die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Kammer gemeinsam.
- (3) Die beisitzenden Mitglieder der Kammer stimmen vor der bzw. dem Vorsitzenden, die jüngeren beisitzenden Mitglieder vor den älteren.
- (4) Im Übrigen gilt § 61 MVG.

§ 13 Verkündung der Entscheidung

- (1) Im Anschluss an die Beratung ist die Entscheidung der Schiedsstelle durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden. Sind die Beteiligten noch anwesend, teilt die bzw. der Vorsitzende die wesentlichen Entscheidungsgründe mit.
- (2) Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Antragstellerin/Antragssteller und der/dem Antraggegnerin/Antragsgegner zuzusenden. Er wird mit seiner Zustellung wirksam (§ 61 Abs. 7 MVG).
- (3) Die Begründung der Entscheidung soll der/dem Antragstellerin/Antragssteller und der/dem Antraggegnerin/Antragsgegner spätestens zwei Monate nach der Verkündung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Verfahrenskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle der Schiedsstelle und für Erstattungen an deren Mitglieder und für von der Schiedsstelle im Rahmen des Sachverständigenbeweises nach § 46 ArbGG i.V.m. §§ 402 ff ZPO selbst beauftragte Sachverständige trägt das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) Das Verfahren ist für die Beteiligten gebührenfrei.
- (3) Reisekostenerstattungen der Mitglieder der Schiedsstelle sowie von geladenen Zeugen und Sachverständigen richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische

Oberlausitz und sind vom Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu tragen.

§ 15 Inkrafttreten /Übergangsregelung

Die Ordnung für die Schiedsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz wird mit Wirkung zum 1.7.2016 in Kraft gesetzt und die bis dahin geltende Schiedsordnung zum 30.6.2016 außer Kraft gesetzt.

Solange eine neue Besetzung der Schiedsstelle nach Maßgabe dieser Schiedsordnung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.